

Besondere Prüfungsordnung 2006
für den Fachbereich Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss
„Diplom-Designerin“ oder „Diplom-Designer“ an der Hochschule für
Gestaltung Offenbach am Main
in der Fassung vom 4.02.2015, Fachbereichsratsbeschluss Fb VK

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Prüfungs- und Studienaufbau, Module
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Fristen
- § 7 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Vordiplomprüfung

- § 14 Zweck, Durchführung, Art und Umfang der Vordiplomprüfung
- § 15 Vordiplomarbeit
- § 16 Zeugnis der Vordiplomprüfung

III. Diplomprüfung

- § 17 Zweck, Durchführung, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 20 Diplomgrad und Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Vordiplomprüfung und der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach gestalterischen-künstlerischen und wissenschaftlichen-theoretischen Methoden selbständig zu arbeiten. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Designer/in“ (Fachrichtung Kunst, Kommunikationsdesign, Medien, Bühnen- und Kostümbild) verliehen.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der ein grundständiges Studium abgeschlossen werden kann, beträgt zehn Semester. Sie umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.
- (2) Das Studium des Diplomstudiengangs gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, ein fünfsemestriges Hauptstudium sowie ein Semester für die Diplomarbeit.
- (3) Das Grundstudium eines Diplomstudiengangs schließt mit der Vordiplomprüfung ab. Das Studium endet mit der bestandenen Diplomprüfung.

§3

Prüfungs- und Studienaufbau, Module

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeschlossen wird. Jedem Modul ist eine Anzahl von ECTS-Credits zuzuordnen, die die Studierende oder der Studierende mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erwirbt.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss der Vordiplomprüfung und der Diplomprüfung sind Wahlpflicht- und Pflichtmodule zu erbringen.

§4

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist das für die Organisation und Durchführung der Prüfungen zuständige Gremium.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer der Prüfungskommissionen;
 2. Festlegung der Prüfungstermine einschließlich der Wiederholungen sowie der

Meldefristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe; pro Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen;

3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung;
5. Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung;
6. Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Studiengangsprüfungsordnung erbrachten Prüfungsleistungen;
7. Bericht über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Professorinnen oder Professoren, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben bzw. künstlerisch-wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und eine Studierende oder ein Studierender an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt, die Studierenden für ein Jahr, die übrigen Mitglieder für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird durch Aushang bekannt gegeben. Jeder Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied der Professorengruppe zur oder zum Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist in Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsvorgänge anzuhören.

(7) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.

(8) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden Aufgaben des Prüfungsausschusses übertragen. Über getroffene Entscheidungen hat die oder der Vorsitzende den Prüfungsausschuss auf der nächstmöglichen Sitzung zu unterrichten.

§5

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus dem/der Studiendekan/in oder einer/s vom Prüfungsausschuss benannten Professor/in als Vorsitzender oder Vorsitzendem und den jeweiligen Prüfern/-innen. Das Protokoll führt die oder der Vorsitzende.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Zum Mitglied kann bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgegangen Studienabschnitt (Grundstudium, Hauptstudium) eine erhebliche (mind. 2 Semester), eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgeübt hat, und diese Lehrtätigkeit ein Semester vor der Anmeldung zur Prüfung noch bestand. In Ausnahmefällen,

insbesondere wenn kein Mitglied des Lehrkörpers über die einschlägigen Fachkenntnisse verfügt, können auch externe Sachverständige zur Prüfung bestellt werden, sofern diese eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt bzw. außerordentliche Qualifikationen in dem betreffenden Fachgebiet nachgewiesen haben. Vor der Bestellung externer Prüfer ist den das jeweilige Fach an der Hochschule vertretenden Professorinnen und Professoren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Er setzt Zeit und Ort der Prüfung fest. Die Kandidatin, der Kandidat kann für jedes Fach die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Mündliche Prüfungen sollen grundsätzlich vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung abgelegt werden. Hierbei wird jede Kandidatin, jeder Kandidat in einem Prüfungsfach von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart von mindestens einer oder einem beisitzenden Lehrenden durchzuführen. Zum Beisitzer kann jedes Mitglied der Hochschule mit entsprechender Fachkenntnis bestellt werden.

§6

Fristen

(1) Das Lehrangebot und die Studienordnung stellen sicher, dass Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der festgesetzten Zeiträume abgelegt werden können. Die Studierenden sind rechtzeitig über Art, Zahl und zeitliche Abfolge der zu erbringenden Prüfungsleistungen bzw. der zu absolvierenden Module und auch über die Termine, an denen sie zu erbringen bzw. zu absolvieren sind, sowie über Aus- und Abgabezeitpunkt der Vordiplom- und Diplomarbeit zu informieren. Auch die jeweiligen Wiederholungstermine sind bekannt zu geben.

(2) Die Meldefristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

§7

Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

(1) Die Studierende oder der Studierende meldet sich zu jeder Prüfungsleistung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums.

(2) Zu den Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen und ECTS-Credits nachweist.

(3) Im Falle von Modulprüfungen entscheidet die oder der Lehrende des Moduls über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen an den Modulen.

(4) Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende eine Prüfungsleistung in demselben Studiengang bzw. in einem etwa gleichwertigen Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht erbracht hat, oder wenn die Studierende oder der Studierende sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Sofern eine Prüfung nicht an ein bestimmtes Modul gekoppelt ist, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungen vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Im Fall der Vordiplomarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens eine Prüfungsleistung im dritten oder vierten Semester bei der vorgeschlagenen Prüferin oder dem vorgeschlagenen Prüfer erbracht haben und eine Prüfungsleistung nicht bei der vorgeschlagenen Prüferin oder dem vorgeschlagenen Prüfer. Im Fall der Diplomnebenfacharbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens eine Prüfungsleistung bei der vorgeschlagenen Prüferin oder dem vorgeschlagenen Prüfer im Hauptstudium erbracht haben. Im Fall der Diplomarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens zwei Prüfungsleistungen (Gestaltung/Kunst) und mindestens eine Prüfungsleistung (Theorie/Wissenschaft) bei der vorgeschlagenen Prüferin oder dem vorgeschlagenen Prüfer erbracht haben.

§8

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können

1. mündlich,
2. schriftlich durch Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten,
3. in Form künstlerischer-gestalterischer Arbeiten erbracht werden.

(2) Die Studierenden sollen die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung oder unvorhergesehener technischer Schwierigkeiten nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Zeit abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer gutachtlichen Äußerung eines Facharztes verlangt werden.

Entsprechendes gilt bei länger andauernder Krankheit des Kindes oder längerer zeitintensiver Pflege eines nahen Angehörigen bei entsprechenden Nachweisen (z.B. fachärztliches Attest); die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen.

Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(4) Bei Klausuren sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Klausuren dauern mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. Finden sonstige schriftliche Arbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten als ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit deutlich erkennbar und bewertbar sein. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens zwei Wochen nach dem folgenden Semesterbeginn bewertet werden, Diplomarbeiten nach spätestens 6 Wochen.

(5) Mündliche Prüfungen sollen je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und dürfen nicht mehr als 60 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fachgebieten sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beurteilung der jeweiligen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zugeben und zu begründen.

(6) Studierende derselben Fachrichtung sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist und die räumlichen Verhältnisse es zulassen.

Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sowie für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen

§9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung

2 = gut; eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Beurteilung von Prüfungsvorleistungen (z. B. Praktika, Werkstattkurse etc.) lautet „mit Erfolg teilgenommen“. Prüfungsvorleistungen können auf Antrag benotet werden. Noten für Prüfungsvorleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wird die Note einer Prüfungsleistung aus den Bewertungen mehrerer Prüferinnen oder Prüfer gebildet, gilt Abs. 4 sinngemäß.

(6) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende obliegt dem oder der Betreuenden das Recht, eine Note vorzuschlagen. Die anderen Prüfenden können diesen Vorschlag um +/- 0,3 verändern.

(7) Als ermittelte Note wird im Zeugnis eingetragen:

Bei einem Ergebnis

bis einschließlich 1,2 = mit Auszeichnung

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(8) Bei einem schlechteren Ergebnis als 4,0 ist die Bewertung nicht ausreichend und die Prüfungsleistung nicht erfüllt. Die Bewertung „nicht ausreichend“ ist auf Antrag zu begründen.

(9) Die Note der Diplomarbeit ist zu begründen.

(10) Neben dem absoluten Notensystem können zusätzlich ECTS-Grade verwendet werden.

§10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes oder einer gutachtlichen Äußerung eines Facharztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder längerer zeitintensiver Pflege eines nahen Angehörigen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Entscheidung nur mit beratender Stimme mit. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Ausschluss von der weiteren Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Im Übrigen findet Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (2) Die Vordiplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden, die nach der Studienordnung zu erbringenden Studienleistungen nachgewiesen sind und die Vordiplomarbeit mindestens mit ausreichend bewertet worden ist.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Hauptstudiums und die nach Studienordnung zu erbringenden Studienleistungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden, wird sie oder er darüber informiert. Bei Nichtbestehen einer vorletzten Wiederholungsprüfung oder der Diplomarbeit erfolgt die Bekanntgabe in schriftlicher Form.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Nachweis (Abgangszeugnis) ausgestellt, der die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vordiplomprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Eine nicht für ausreichend erklärte Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden, alle anderen nicht erreichten Prüfungsleistungen höchstens zweimal. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in Studiengängen, die derselben bundesweiten Rahmenordnung unterliegen, sind anzurechnen.
- (3) Fristen für Wiederholungsprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Werden die festgelegten Wiederholungsfristen nicht eingehalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 gilt entsprechend.
- (4) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Module, die bei mindestens gleicher Creditpoint-Anzahl in vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, können auf Antrag als Modul anerkannt werden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bzw. Module in Studiengängen,

die nicht unter Abs. 1 fallen und an anderen Bildungseinrichtungen erbracht wurden, werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob die erworbenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen gleichwertig sind.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bzw. Modulen sowie berufspraktischen Tätigkeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Die Anrechnung bzw. Anerkennung nach Abs. 1 bis 3 kann mit der Auflage verbunden werden, einzelne Leistungsnachweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums nachzuholen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Module angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Entscheidungen trifft der Aufnahmeanusschuss. Werden einzelne Nachweise über Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. Module vorgelegt, entscheidet er im Benehmen mit der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Vordiplomprüfung

§ 14

Zweck, Durchführung, Art und Umfang der Vordiplomprüfung

(1) Durch die Vordiplomprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich ausreichende Grundkenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Vordiplomprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 Credit-Points, einschließlich der Vordiplomarbeit, aus den in der Studienordnung vorgesehenen Modulen folgender Bereiche:

Kunst	Credit-Points	Pflicht	Wahlpflichtmodule
Gestaltung/Kunst	72	1	10
Theorie/Wissenschaft	22	4	2
Techniken	18	/	6
Vordiplomarbeit	8	1	/
Gesamt	120	6	18

Medien	Credit-Points	Pflicht	Wahlpflichtmodule
Gestaltung/Kunst	72	1/ (2 Film)	10/(9 Film)
Theorie/Wissenschaft	22	4	2
Techniken	18	/	6
Vordiplomarbeit	8	1	/
Gesamt	120	6 (7)	18 (17)

Kommunikationsdesign	Credit-Points	Pflicht	Wahlpflichtmodule
Gestaltung/Kunst	72	2	9
Theorie/Wissenschaft	22	4	2
Techniken	18	1	5
Vordiplomarbeit	8	1	/
Gesamt	120	8	16

Bühnen- und Kostümbild	Credit-Points	Pflicht	Wahlpflichtmodule
Gestaltung/Kunst	72	2	9
Theorie/Wissenschaft	22	4	2
Techniken	18	2	4
Vordiplomarbeit*	8	1	/
Gesamt	120	9	15

*(*Produktionen einer Studioaufführung, eines kleinen Werkes des Sprech-, Musik- oder Tanztheaters in Kooperation mit den Studierenden der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Ffm (oder des Studienverbundes) können praktischer und anerkannter Bestandteil des Vordiploms sein.)*

§ 15

Vordiplomarbeit

- (1) Der Kandidatin, dem Kandidaten werden unterschiedliche Themen zur Wahl gestellt. Die Themen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer ausgegeben, betreut und bewertet. Gegebenenfalls kann in Abstimmung mit der ersten/dem ersten Prüferin oder Prüfer eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzugezogen werden.
- (2) Die Vordiplomarbeit soll eine komplexe Gestaltungsaufgabe gemäß der gewählten Fachrichtung umfassen.
- (3) Die Vordiplomarbeit muss nach Bekanntgabe des Themas innerhalb von acht Wochen mit einer ausreichenden Dokumentation angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss gibt die Technik und das Format der Dokumentation vor.

§ 16

Zeugnis der Vordiplomprüfung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich nach Maßgabe des § 9 aus der Note der Vordiplomarbeit

und dem Studienverlauf. Dabei wird folgende Gewichtung vorgenommen: Studienverlauf 35% (Mittelwert aller nach der Studienordnung notwendigen und benoteten Module des Grundstudiums), Vordiplomarbeit 65%.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Vordiplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die bestandene Vordiplomprüfung ein Zeugnis, das die Prüfungsleistungen der Vordiplomprüfung sowie die erworbenen ECTS-Credits enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der Prüfung auszuhändigen. In das Zeugnis kann auch eine Bewertung der erbrachten Leistungen mit ECTS-Graden aufgenommen werden.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zweck, Durchführung, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden in dem gewählten Studiengang gründliche Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, an einem Thema nach künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen, theoretischen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit in zwei Teilen (künstlerischer/gestalterischer und theoretischer/wissenschaftlicher Teil) sowie einer mündlichen Erläuterung der Diplomarbeit vor der Prüfungskommission,
2. der Prüfung in einem wahlweise gestalterischen oder theoretischen Nebenfach
3. und dem Nachweis von 180 Credit-Points, einschließlich der Diplomarbeit und des Diplomnebenfaches, aus den in der Studienordnung vorgesehenen Modulen der nachfolgenden Bereiche:

Fachrichtung Kunst	Credit-Points	Pflicht-/Wahlpflichtmodule
Fachrichtung Kunst	40	4
Gestaltung allgemein	60	6
Theorie/Wissenschaft	21	6 (3x4cp, 3x3cp)
Techniken	7	2 (1x5cp, 1x2cp)
Berufsvorbereitung	12	2 + Praktikum
Diplomnebenfach	10	/
Diplomarbeit	30	/
180		

<u>Fachrichtung Medien</u>	<u>Credit-Points</u>	<u>Pflicht-/ Wahlpflichtmodule</u>
Fachrichtung Medien	40	4
Gestaltung allgemein	60	6
Theorie/Wissenschaft	21	6 (3x4cp, 3x3cp)
Techniken	7	2 (1x5cp, 1x2cp)
Berufsvorbereitung	12	2 + Praktikum
Diplomnebenfach	10	/
Diplomarbeit	30	/
180		

<u>Fachrichtung Kommunikationsdesign</u>	<u>Credit-Points</u>	<u>Pflicht-/ Wahlpflichtmodule</u>
Fachrichtung Kommunikationsdesign	50	5
Gestaltung allgemein	50	5
Theorie/Wissenschaft	21	6 (3x4cp, 3x3cp)
Techniken	7	2 (1x5cp, 1x2cp)
Berufsvorbereitung	12	2 + Praktikum
Diplomnebenfach	10	/
Diplomarbeit	30	/
180		

<u>Fachrichtung Bühnen- und Kostümbild</u>	<u>Credit-Points</u>	<u>Pflicht-/ Wahlpflichtmodule</u>
Fachrichtung Bühnen- und Kostümbild	50	5
Gestaltung allgemein	50	5
Theorie/Wissenschaft	21	6 (3x4cp, 3x3cp)
Techniken	9	2 (1x5cp, 1x4cp)
Berufsvorbereitung	10	Praktikum
Diplomnebenfach	10	/
Diplomarbeit*	30	/
180		

** = Produktionen eines Sprech-, Musik- oder Tanztheaters an einem hessischen Theater (alternativ auch in anderen Bundesländern) mit dessen Darstellern, gemeinsam mit den Studierenden der Regie der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Ffm (oder des Studienverbundes; in Ausnahmefällen auch andere Institutionen) können praktischer und anerkannter Bestandteil des Diploms sein.*

(3) Das gestalterische-künstlerische Diplomnebenfach sollte aus einem anderen gestalterischen Lehrgebiet als die Diplomarbeit gewählt werden. Folgende Lehrangebote stehen zur Wahl:

Experimentelle Raumkonzepte, Malerei, Bildhauerei, Konzeptionelles Zeichnen, Aktzeichnen, Typografie, Konzeptionelle Gestaltung, Grafik Design/Illustration, Elektronische Medien, Fotografie, Film/Video, Bühnen- und Kostümbild. In der Fachrichtung Bühnen- und Kostümbild muss für den Studiengang der Hessischen Theaterakademie das gestalterische Nebenfach aus der Fachrichtung gewählt werden.

Für das theoretische Nebenfach stehen folgende Lehrgebiete zur Wahl: Kunstgeschichte, Wahrnehmungstheorie, Philosophie/Ästhetik, Soziologie/Theorie der Medien, Ästhetik des Theaters/Dramaturgie, Geschichte und Theorie der Theaterregie.

Das gestalterische oder theoretische Nebenfach kann ab dem 7. Semester erbracht werden.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat insgesamt sechs Monate Zeit. Von der Prüfungsarbeit ist eine Dokumentation in entsprechender Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Eine ergänzende schriftliche Konzeption zum Verständnis der Arbeit kann gefordert werden. Die Prüfungsleistung Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Thema ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig nach künstlerischen, gestalterischen und theoretisch-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit besteht aus zwei Teilen: a) der Bearbeitung einer gestalterisch-künstlerischen Aufgabe, b) der Untersuchung eines Themas nach theoretisch-wissenschaftlichen Gesichtspunkten. Beide Teile der Diplomarbeit sollen ein gemeinsames, übergreifendes Thema haben.

(3) Als Prüfungsfächer für den gestalterischen-künstlerischen und theoretisch-wissenschaftlichen Teil der Diplomarbeit kommen wahlweise Lehrinhalte aus dem Hauptstudium des jeweiligen Studiengangs in Frage: a) Kunst, b) Kommunikationsdesign, c) Medien, d) Bühnen- und Kostümbild und für den theoretischen Teil: Kunstgeschichte, Wahrnehmungstheorie, Philosophie/Ästhetik, Soziologie/Theorie der Medien (vgl. auch Studienordnung mit Anhang „Studienstruktur“).

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat bespricht rechtzeitig mit den jeweiligen Prüferinnen, den jeweiligen Prüfern ihre oder seine Wahl das beabsichtigte Thema ihrer oder seiner Diplomarbeit für den künstlerisch-gestalterischen und den theoretischen-wissenschaftlichen Teil. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung reicht die Kandidatin oder der Kandidat den vor besprochenen Themenvorschlag ein und gibt die beiden Prüferinnen oder Prüfer an, mit denen sie oder er das Thema vereinbart hat. Im Hinblick auf externe Prüfende gilt § 5 Abs. 2. Der Prüfungsausschuss befindet nach Prüfung der Unterlagen über die Zulassung, gibt den Kandidatinnen oder Kandidaten die Prüferinnen oder Prüfer bekannt und lädt die Zugelassenen mit ihren Prüferinnen oder Prüfern zur Themenkonferenz. Die Themenkonferenz ist eine Konferenz des Fachbereichsrates, in der die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit ihren Prüferinnen oder Prüfern ihre Themen vorstellen und erläutern. Die an der Konferenz teilnehmenden Professorinnen und Professoren können korrigierende Empfehlungen zu den vorgeschlagenen Themen abgeben. Änderungen eines Themas bedürfen der Zustimmung der Prüferinnen oder Prüfer und sind gegebenenfalls vom Prüfungsausschuss zu protokollieren. Zur Änderung vorgeschlagene Themen sind innerhalb einer Frist von einer Woche dem Prüfungsausschuss vorzulegen, der sie dann an die Kandidatinnen und Kandidaten ausgibt. Das Thema kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Prüferinnen oder Prüfer begleiten den Fortgang der Arbeiten mit Rat und Kritik. Gegebenenfalls kann in Abstimmung mit der ersten oder dem ersten Prüfer eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzugezogen werden.

(5) Die Diplomarbeit muss sechs Monate nach der Themenausgabe beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Dabei sind 4 Monate für den gestalterischen Teil und 2 Monate für den

theoretischen Teil vorgesehen. Bei Abgabe sind einzureichen: eine Dokumentation des gestalterisch-künstlerischen Teil nach Maßgabe des Prüfungsausschusses und fünf Exemplare des theoretisch-wissenschaftlichen Teils der Diplomarbeit. Dabei sind dem Stand der Technik entsprechende Speicher- und Präsentationsmedien und geeignete Formate zu benutzen.

(6) In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin, des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferinnen oder Prüfer die Frist um maximal drei Monate verlängern. Um noch bei einem Beurteilungstermin berücksichtigt zu werden, müssen die Arbeiten mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Beurteilungstermin den Prüferinnen und Prüfern vorliegen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin, der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der Beitrag jeder oder jedes Einzelnen ein wesentlicher Teil der Arbeit und als eigenständige Leistung deutlich erkennbar und bewertbar ist.

(9) Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 4 genannten Frist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich nach der Maßgabe § 9 aus den Noten der Prüfungsleistungen aller notwendigen und benoteten Module im Hauptstudium nach der Studienordnung, der Diplomnebenfachprüfung und der Note der Diplomarbeit. Dabei wird folgende Gewichtung vorgenommen: Studienverlauf 35 Prozent (Mittelwert aller nach der Studienordnung notwendigen und benoteten Module des Hauptstudiums). Diplomarbeit und Diplomnebenfachprüfung 65 Prozent (davon: gestalterisches Hauptfach 42 Prozent, theoretisches Hauptfach 33 Prozent, Nebenfach 25 Prozent).

(2) Über das erfolgreich abgeschlossene Studium erhalten die Kandidatinnen oder die Kandidaten ein Zeugnis, das die geprüften Module, das Thema der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis enthält ebenfalls die erworbenen ECTS-Credits. In das Zeugnis der Diplomprüfung können auch Fachrichtungen, inhaltliche Schwerpunkte des Studiums oder Zusatzleistungen aufgenommen werden sowie eine Bewertung der erbrachten Leistungen mit ECTS-Graden.

(3) Mit der Aushändigung des Diplomzeugnisses erhalten die Kandidatinnen oder die Kandidaten ein englischsprachiges Diploma-Supplement entsprechend dem Diploma Supplement Modell von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Ausrichtung des Studiengangs aufgeführt sind.

(4) Das Diplomzeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist, und ist der Kandidatin oder dem Kandidaten möglichst innerhalb

von vier Wochen nach der letzten Prüfung auszuhändigen.

§ 20

Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule für Gestaltung Offenbach folgenden Diplomgrad:

Diplom-Designer/in (Fachrichtung Kunst, Kommunikationsdesign, Medien, Bühnen- und Kostümbild)

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält neben dem Diplomzeugnis eine Diplomurkunde, in der die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet wird. Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Vordiplomprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Studien- oder Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die darauf bezogene Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die ihr zugrunde liegende Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Kandidatin

oder dem Kandidaten Einsicht in alle sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen (einschl. der Protokolle und etwaiger Gutachten) gewährt.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule für Gestaltung Offenbach zu erheben und schriftlich zu begründen.

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet nach Anhörung des Prüfungsausschusses durch Widerspruchsbescheid.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Die Besondere Prüfungsordnung des Fachbereichs Visuelle Kommunikation der Hochschule für Gestaltung Offenbach treten am Tage nach der Veröffentlichung auf der Homepage der HfG in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2014 das Studium begonnen haben können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss unter Anrechnung bisher erbrachter Studienleistungen ihr Studium bis längstens zum 30. September 2017 nach der alten Prüfungsordnung beenden. Über die Anrechnung bisher erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist bis spätestens 30. September 2015 zu stellen.